

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Universitäten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Universitätsgesetz - UG)
und des Gesetzes
über die Fachhochschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Fachhochschulgesetz - FHG)**

Vom 1. Juli 1997

Artikel I

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie setzen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

2. § 71 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studentensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art

nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

3. In §§ 71 Abs. 1, 4 und 5, 72 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 Abs. 3 Satz 1, § 73, 74 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, Abs. 2 Satz 1 und 2; § 75 Abs. 1; § 76 Abs. 1, 77 Abs. 1, 2 und 4, 78 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie in § 79 Abs. 1, 3, 6, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei. Sie setzen sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

2. In § 50 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn